



## iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung

### ESMA veröffentlicht Erklärung zur Umsetzung von IFRS 18

Am 13. Februar 2026 wurde IFRS 18 [Darstellung und Angaben im Abschluss](#) durch die Verordnung (EU) 2026/338 in EU-Recht übernommen, welche am 16. Februar 2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde. Somit ist eine freiwillige Anwendung von IFRS 18 durch Unternehmen in der EU, die der IAS-Verordnung unterliegen, ab sofort zulässig und der verpflichtenden Anwendung für Geschäftsjahre, die ab oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, steht nichts mehr entgegen.

Die European Securities Market Authority (ESMA) hat kurz nach der Übernahme in EU-Recht eine Erklärung zur Umsetzung von IFRS 18 mit dem Titel [Reshaping Performance: Implementation of IFRS 18 Presentation and Disclosure in Financial Statements](#) herausgegeben, die auf eine einheitliche Anwendung des Standards fokussiert. Die ESMA hat zudem zeitgleich eine Q&A zur Wechselwirkung ihrer Leitlinien für alternative Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures; kurz: APM) mit den Regelungen von IFRS 18 zu den vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen (Management-Defined Performance Measures; kurz: MPM) veröffentlicht sowie vier weitere ihrer Q&As zu APMs aktualisiert.

## Hintergrund

Mit der Veröffentlichung von IFRS 18 **Darstellung und Angaben im Abschluss** im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. Februar 2026 kommt nunmehr auch für deutsche IFRS-Bilanzierer die gravierendste Änderung in der rechnungslegungsseitigen Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Unternehmen seit Einführung der IFRS-Rechnungslegung vor mehr als 20 Jahren zum Tragen.<sup>1</sup> Der neue Standard wurde vom IASB bereits im April 2024 verabschiedet, ersetzt IAS 1 **Darstellung im Abschluss** und verfolgt das Ziel, die im Abschluss kommunizierten Informationen grundlegend zu verbessern. Dies soll insbesondere durch eine klarere Strukturierung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) einschließlich der verpflichtenden Einführung zweier neuer Zwischensummen, Angaben zu vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen sowie neue Regeln zur Aggregation und Aufgliederung von Informationen erreicht werden. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von IFRS 18 wurde eine Reihe von Folgeänderungen an weiteren Standards wie bspw. IAS 7 **Kapitalflussrechnung**, IAS 8 **Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses** sowie IAS 33 **Ergebnis je Aktie** veröffentlicht, die zeitgleich mit IFRS 18 anzuwenden sind, und deren geänderte Fassungen nunmehr ebenfalls in EU-Recht übernommen wurden.

Die EU-Übernahme ermöglicht es Unternehmen, die der IAS-Verordnung unterliegen, IFRS 18 freiwillig bereits ab sofort anzuwenden. Verpflichtend wird der Standard für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Da IFRS 18 eine retrospektive Anwendung fordert, sind die Vorjahresinformationen (auch in Zwischenberichten des Jahres 2027) ebenfalls an die neuen Vorschriften anzupassen.

Bereits einen Tag nach Veröffentlichung von IFRS 18 im Amtsblatt hat die European Securities and Markets Authority (ESMA) am 17. Februar 2026 ein umfassendes sog. Public Statement mit dem **Titel Reshaping Performance: Implementation of IFRS 18 Presentation and Disclosure in Financial Statements** zur Umsetzung von IFRS 18 vorgelegt. Mit der Erklärung soll eine einheitliche Anwendung der europäischen Wertpapier- und Marktvorschriften und insbesondere der IFRS-Rechnungslegungsstandards gefördert werden, wobei die ESMA die Emittenten auffordert, eine qualitativ hochwertige Umsetzung des Standards und Transparenz hinsichtlich seiner (erwarteten) Auswirkungen sicherzustellen.

Zeitnahe Erklärung der ESMA zeigt Bedeutung von IFRS 18

Im Jahr 2015 veröffentlichte die ESMA ihre Leitlinien zu APMs ([ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures](#)), in denen Grundsätze für die Darstellung und Offenlegung von Leistungskennzahlen außerhalb von Jahresabschlüssen festgelegt sind. Die Leitlinien zielen darauf ab, die Nützlichkeit und Transparenz von APMs zu fördern, die in Prospekten oder regulierten Informationen enthalten sind, wie z. B. Lageberichte oder Ad-hoc-Mitteilungen, die gemäß Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) veröffentlicht werden. Zwischenzeitlich hat die ESMA mehrere [Fragen und Antworten \(Q&A-Dokument\)](#) zu den Leitlinien für APMs veröffentlicht, um ein einheitliches Enforcement bei deren Umsetzung zu fördern.

<sup>1</sup> Vgl. die Ausführungen von Andreas Barckow, Vorsitzender des IASB, anlässlich der Veröffentlichung von IFRS 18 am 9. April 2024 (<https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2024/04/new-ifrs-accounting-standard-will-aid-investor-analysis-of-companies-financial-performance/>)

Um Emittenten bei der Anwendung von IFRS 18 zu unterstützen, hat die ESMA eine Q&A zur Wechselwirkung zwischen den Leitlinien zu APMs und den Regelungen in IFRS 18 zu MPMs (2775) veröffentlicht und vier bestehende Q&As (1868, 1874, 1875 und 1877) gezielt geändert.

## Die Inhalte im Einzelnen

Im Eingangstext ihrer Erklärung fordert die ESMA die Emittenten nachdrücklich auf, ihre Umsetzungsbemühungen zu IFRS 18 rechtzeitig voranzutreiben, da die neuen Darstellungs- und Offenlegungspflichten möglicherweise Änderungen an den IT-Systemen, Lageberichten, Kommunikationsstrategien und -richtlinien der Emittenten erfordern. Dies ist besonders wichtig, da IFRS 18 rückwirkend anzuwenden ist und daher eine Anpassung der Vergleichszahlen erforderlich macht. Zudem erwartet die ESMA, dass die Geschäftsführung und die Aufsichtsorgane (einschließlich Prüfungsausschüsse) eines Unternehmens und dessen Abschlussprüfer das ESMA-Statement aktiv in ihre Arbeit einbeziehen, wenn es um die Offenlegung, Überwachung und Prüfung der Angaben in Jahr- bzw. Konzern- und Zwischenabschlüssen sowie um die Erstellung der ESEF-Berichterstattung geht.

## Grundprinzipien und Schwerpunktthemen von IFRS 18

Unternehmen müssen die neuen Vorschriften von IFRS 18 erstmals in den Zwischenabschlüssen des Jahres 2027 anwenden und sind verpflichtet, die Vergleichsinformationen des Vorjahres rückwirkend anzupassen. Folglich erinnert die ESMA daran, dass in den Zwischen- und Jahresabschlüssen 2027 alle wesentlichen Auswirkungen der neuen Rechnungslegungsmethoden offenzulegen sind – einschließlich der dabei getroffenen bilanzierungsrelevanten Ermessensentscheidungen, die maßgeblichen Einfluss auf die ausgewiesenen Beträge haben.

Bereits in Berichtsperioden vor dem 1. Januar 2027 haben Unternehmen gemäß IAS 8.30 **Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses** erwartete wesentliche Auswirkungen der Anwendung von IFRS 18 offenzulegen (siehe hierzu den gesonderten Abschnitt „Transparenz in Bezug auf die Umsetzung und die möglichen Auswirkungen von IFRS 18“ in diesem Newsletter auf S. 7). Darüber hinaus fordert die ESMA die Unternehmen dazu auf, die laufenden Diskussionen des IFRS Interpretations Committee aufmerksam zu verfolgen, da dessen Entscheidungen zusätzliche Hinweise zur Auslegung der neuen Vorschriften liefern können.

## Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung

Im Hinblick auf die neue Struktur der GuV betont die ESMA, dass IFRS 18 detaillierte Anforderungen für die Klassifizierung bestimmter Erträge und Aufwendungen in den Kategorien festlegt und dass sie von den Emittenten Transparenz hinsichtlich der bei der Anwendung dieser Anforderungen getroffenen Entscheidungen und gewählten Rechnungslegungsgrundsätze erwartet. Zudem weist die ESMA darauf hin, dass die Klassifizierungsvorschriften von IFRS 18 teilweise deutlich von der bisherigen nationalen oder unternehmensindividuellen Praxis abweichen. Manche Unternehmen haben nach Auffassung der ESMA bislang eigene Definitionen eines „Betriebsergebnisses“ verwendet, die in Zukunft möglicherweise nicht mit den Vorgaben von IFRS 18 übereinstimmen. Die ESMA erwartet, dass Unternehmen diese Unterschiede offenlegen und nachvollziehbar erklären, insbesondere wenn sich durch die neue Struktur die Zuordnung einzelner Ertrags- oder Aufwandsposten verändert.

In Bezug auf die Darstellung freiwilliger Zwischensummen mahnt die ESMA, dass Unternehmen dabei besondere Zurückhaltung üben sollten, um zu vermeiden, dass diese Zwischensummen die Klarheit der Darstellung beeinträchtigen. Sie erwartet, dass für jede freiwillige Zwischensumme klar begründet wird, warum sie nützliche Informationen über die Ertragslage des Unternehmens liefert.

Emittenten, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Investition in Vermögenswerte oder Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden besteht, müssen bestimmte mit diesen Tätigkeiten verbundene Erträge und Aufwendungen in der Kategorie "Betrieb" klassifizieren, auch wenn diese ansonsten in die Kategorien "Investition" oder "Finanzierung" fallen würden. Die ESMA weist Emittenten darauf hin, dass die Beurteilung der Hauptgeschäftstätigkeit auf Ebene des berichtenden Unternehmens erfolgt und dass diese Schlussfolgerungen auf Konzernebene und Tochtergesellschaften unterschiedlich ausfallen können. Zudem betont die ESMA, dass diese Beurteilung eine Tatsachenfrage ist, welche auf Nachweisen zu beruhen hat. Diese Anforderungen deuten darauf hin, dass es unwahrscheinlich ist, dass unwesentliche oder Nebentätigkeiten als Hauptgeschäftstätigkeit eingestuft werden können. Die ESMA erwartet von den betroffenen Emittenten (z.B. Konglomeraten), dass sie ihre Einschätzungen und die zur Beurteilung herangezogenen Nachweise offenlegen.

Zur Darstellung betrieblicher Aufwendungen stellt die ESMA klar, dass die Wahl zwischen einer Darstellung nach Art oder Funktion künftig strenger geregelt ist und nachvollziehbar den Informationsbedürfnissen der Adressaten entsprechen muss. Bei einer gemischten Darstellung, bei der Aufwendungen teilweise nach Art und teilweise nach Funktion dargestellt werden, erwartet die ESMA, dass die daraus resultierenden Posten eindeutig bezeichnet werden, sodass klar wird, welche Aufwendungen enthalten sind und welche nicht.

Abschließend betont die ESMA, dass die Änderungen in der GuV-Struktur dazu führen können, dass Emittenten Daten auf einer detaillierteren Ebene als derzeit verfügbar erheben und verarbeiten müssen. Folglich können frühzeitige Anpassungen der IT-Systeme erforderlich sein. Emittenten sollten zudem bewerten, wie sich die Änderungen auf andere Bereiche auswirken können, z.B. Bedingungen einer Kreditvereinbarung oder Ausgestaltung von Leistungsbedingungen in einem Vergütungsplan für das Management.

Änderungen an der Struktur der GuV können weitreichende Auswirkungen haben

### **Vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen**

Im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften zu den vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen hebt die ESMA zunächst hervor, dass die Angaben zu MPMs weitgehend ihren bestehenden Leitlinien zu APMs entsprechen, zugleich aber eine breitere Anwendungspflicht entfalten. So verweist sie darauf, dass „öffentliche Kommunikation“ im Sinne von IFRS 18 ein breites Spektrum an Veröffentlichungen umfasst, etwa Lageberichte, Prospekte, Pressemitteilungen oder Investorenpräsentationen, und die ESMA betont, dass Unternehmen sicherstellen müssen, sämtliche dort verwendeten Kennzahlen korrekt als MPMs zu identifizieren, sofern sie die Definition erfüllen. Darüber hinaus hebt die ESMA hervor, dass eine strenge und unternehmensweit abgestimmte Offenlegungspolitik notwendig ist, um Konsistenz zwischen Informationen innerhalb und außerhalb des Abschlusses zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Abgrenzungen zwischen MPMs und IFRS-definierten Zwischensummen merkt die ESMA an, dass IFRS 18 eng umrissene Ausnahmen beinhaltet. So gelten beispielsweise Zwischensummen, die dem Bruttoergebnis ähneln, nicht als MPM. Diese Ausnahmen dürfen aber nicht über ihren engeren Wortlaut hinaus ausgeweitet werden.

Schließlich erwartet ESMA, dass Unternehmen ihre bestehenden Leistungskennzahlen vor dem Hintergrund der neuen IFRS-18-Zwischensummen kritisch überprüfen. Manche bisher übliche Kennzahlen könnten nach ihrer Auffassung durch die nun verpflichtenden Zwischensummen überflüssig werden.

Eine mögliche Verringerung der Zahl verwendeter MPMs wäre daher aus Sicht der ESMA nicht nur konsequent, sondern würde auch die Komplexität der Berichterstattung reduzieren. Konsequenterweise ermahnt die ESMA zugleich Unternehmen, neue oder angepasste MPMs nicht allein deswegen einzuführen, nur um die Auswirkungen der neuen Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung „sichtbarer“ zu machen. In vielen Fällen könne eine qualitative Erläuterung die Veränderungen ausreichend erklären, ohne dass zusätzliche Kennzahlen erforderlich wären.

### **Verortung von Informationen, Aggregation und Aufgliederung sowie Beschreibung von Posten**

In ihrem Statement macht die ESMA deutlich, dass Unternehmen Informationen in den primären Abschlussbestandteilen nur dann darstellen dürfen, wenn dies notwendig ist, um eine nützliche strukturierte Zusammenfassung zu vermitteln. Ist dies nicht der Fall, sind die Informationen im Anhang zu zeigen. Gleichzeitig betont ESMA, dass Posten, die nicht in den primären Abschlussbestandteilen ausgewiesen werden, dennoch im Anhang erläutert werden müssen, sofern sie wesentlich sind. Zudem hebt die ESMA hervor, dass Unternehmen im Zuge der IFRS-18-Umstellung ihr bestehendes Abschlussformat einschließlich Anhangangaben einer kritischen Durchsicht unterziehen sollten. Dazu gehöre insbesondere eine Beurteilung, welche bisherigen Posten oder Zwischensummen entfallen, angepasst oder hinzugefügt werden sollten. Diese Beurteilung dürfe nicht als einmalige Aufgabe verstanden werden, sondern müsse für jeden Berichtszeitraum erneut durchgeführt werden.

In Bezug auf die Aggregation und Aufgliederung von Informationen verweist die ESMA darauf, dass Emittenten nach IFRS 18 dazu verpflichtet sind, Posten sowohl auf der Grundlage ihrer Merkmale/Art als auch der Funktionen primärer Abschlussbestandteile und des Anhangs zu aggregieren oder aufzugliedern. Emittenten müssen dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, wie detailliert die Informationen sein müssen, um für die Nutzer von Abschlüssen nützlich zu sein.

Beim Thema Bezeichnung von Posten stellt die ESMA fest, dass IFRS 18 strengere Anforderungen an klare, präzise und aussagekräftige Bezeichnungen stellt. In ihrer Erklärung drängt die ESMA daher Unternehmen ausdrücklich, die Bezeichnung „Sonstige“ nur in solchen Ausnahmefällen zu verwenden, in denen sich keine sachgerechtere und informativer beschreibende Bezeichnung finden lässt.

Schließlich weist die ESMA darauf hin, dass IFRS 18 den Begriff „earnings before interest, tax, depreciation and amortisation“ (EBITDA), eine Leistungskennzahl, die von Emittenten häufig in ihrer Finanzkommunikation verwendet wird, nicht definiert. Der Standard führt jedoch ausdrücklich die Kennzahl „operating profit or loss before depreciation, amortisation and impairments’ within the scope of IAS 36“ (OPDAI) auf, die ähnliche Informationen wie viele der derzeit verwendeten EBITDA-Kennzahlen liefern kann.

Die ESMA betont, dass Emittenten die Zwischensumme OPDAI nur dann in der Gewinn- und Verlustrechnung als EBITDA bezeichnen dürfen, wenn dies die entsprechende Kennzahl genau beschreibt (z.B., wenn ein Emittent, der die Klassifizierungsvorschriften von IFRS 18 korrekt anwendet, keine Erträge und Aufwendungen in der Kategorie „Investitionen“ und keine Zinserträge in der Kategorie „Betrieb“ ausweist).

### **Änderungen an weiteren IFRS-Rechnungslegungsstandards**

Die Einführung von IFRS 18 führte zu Folgeänderungen an weiteren IFRS-Rechnungslegungsstandards. In der Erklärung der ESMA wird daher insbesondere auf zwei wesentliche Folgeänderungen eingegangen:

1. In der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 ist zukünftig für die Ermittlung der Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode das Betriebsergebnis als verpflichtende Ausgangsgröße zu verwenden. Damit entfällt die bisherige Flexibilität bei der Wahl der Ausgangsgröße. Zudem wurden die Darstellungswahlrechte von Zins- und Dividendenzahlungen abgeschafft, was zu Anpassungen der Klassifizierung dieser Zahlungsströme führen kann.
2. Die bestehenden Optionen in IAS 33 **Ergebnis je Aktie** zur Darstellung zusätzlicher Ergebnis-je-Aktie-Kennzahlen wurden stark eingeschränkt. Künftig dürfen solche zusätzlichen Kennzahlen nur dann angegeben werden, wenn ihr Nenner eine nach IFRS 18 definierte Summe oder Zwischensumme (z. B. Betriebsergebnis) oder eine vom Management festgelegte Erfolgskennzahl (MPM) ist. Zudem dürfen diese zusätzlichen Kennzahlen ausschließlich im Anhang, nicht aber in den primären Abschlussbestandteilen dargestellt werden.

### **Zwischenberichterstattung**

Die ESMA betont, dass IFRS 18 bereits im ersten Jahr der Anwendung vollständig auf Zwischenabschlüsse nach IAS 34 anzuwenden ist. Daher müssen Unternehmen in den Zwischenabschlüssen des Jahres 2027 sämtliche neuen Vorgaben zur Darstellung im Abschluss berücksichtigen (einschließlich der rückwirkenden Anpassung der Vergleichszahlen für 2026). Dies umfasst insbesondere die Darstellung aller Überschriften und Zwischensummen, die nach IFRS 18 in der GuV verpflichtend sind – etwa Betriebsergebnis oder Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern –, in der Form, in der sie später auch Konzernabschluss erscheinen sollen. Die ESMA weist auch darauf hin, dass MPMs nach IFRS 18 immer periodenbezogen sind, so dass bspw. eine Kennzahl, die nur den Zwischenberichtszeitraum relevant ist, ausschließlich im Zwischenabschluss ein MPM sein kann.

Anwendung von IFRS 18 hat bereits im ersten Zwischenabschluss des Jahres 2027 zu erfolgen

## **Transparenz in Bezug auf die Umsetzung und die möglichen Auswirkungen von IFRS 18**

Die Einführung von IFRS 18 stellt Unternehmen vor die Aufgabe, frühzeitig und kontinuierlich über den Stand ihrer Implementierung zu berichten. Die ESMA weist dazu Emittenten auf die Anforderungen in IAS 8.30 und .31 hin. Danach müssen Emittenten in Bezug auf einen noch nicht anwendbaren IFRS Angaben zur Art der Änderung sowie zu bekannten oder vernünftigerweise abschätzbaren Auswirkungen der geänderten Rechnungslegungsmethoden machen.

Die ESMA erwartet, dass diese Angaben in den Zwischen- und Jahres- bzw. Konzernabschlüssen der Emittenten für Zeiträume vor dem 1. Januar 2027 in Bezug auf IFRS 18 enthalten sind. Dies kann beispielsweise eine Beschreibung der Änderungen in der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten, Informationen zur Beurteilung, ob der Emittent "bestimmte Hauptgeschäftsaktivitäten" ausübt, und Einzelheiten zu Erfolgskennzahlen umfassen, die voraussichtlich die Definition eines MPM erfüllen (einschließlich Informationen darüber, ob der Emittent plant, die Verwendung bestimmter Kennzahlen in der öffentlichen Kommunikation einzustellen oder neue einzuführen). Je nach Fortschritt bei der Umsetzung der Anforderungen des IFRS 18 werden Emittenten dazu angehalten, die (erwartete) Veränderung des Betriebsergebnisses 2026 und/oder anderer Zwischensummen, die sich aus der Anwendung der Anforderungen des IFRS 18 ergeben, anzugeben.

Die ESMA macht schlussendlich deutlich, dass Emittenten Informationen über die voraussichtlichen Auswirkungen der Anwendung von IFRS 18 bereitzustellen haben, sobald diese verfügbar sind. Schließt ein Emittent seine Einschätzung beispielsweise in der ersten Hälfte des Jahres 2026 ab, müssen alle relevanten Informationen im Zwischenabschluss für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2026 offengelegt werden.

## **Interaktion zwischen IFRS 18 und den ESEF-Auszeichnungsanforderungen**

Die Umsetzung von IFRS 18 hat unmittelbare Auswirkungen auf die ESEF-Berichterstattung, da die neue Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung, die verpflichtenden Zwischensummen und die Kategorisierung von Erträgen und Aufwendungen eine Anpassung der ESEF-Taxonomie erforderlich machen. ESMA weist darauf hin, dass die IFRS Accounting Taxonomy 2025 erstmals zwei Entry Points enthält – für IAS 1 und IFRS 18 – und damit eine parallele Darstellung im Übergangszeitraum ermöglicht, so dass Unternehmen sich schon vor der verpflichtenden Anwendung mit der neuen Taxonomie vertraut machen können. Eine Überprüfung und Anpassung bestehender XBRL-Mappings wird aufgrund der neuen Standard-Taxonomieelemente für die Zwischensummen „Betriebsergebnis“ und „Ergebnis vor Finanzierung und Steuern“ sowie für die Kategorien „Betrieb“, „Investition“ und „Finanzierung“ erforderlich. Diese „Mark-up Remapping Übung“ beinhaltet bspw. Überlegungen, ob bestehende Erweiterungselemente verworfen oder neu zugeordnet werden müssen. ESMA drängt Unternehmen ausdrücklich, diese Arbeiten mit der gebührenden Sorgfalt anzugehen und frühzeitig zu beginnen.

Darüber hinaus weist ESMA auf das neue dimensionale Modell für die erforderlichen Überleitungen im Rahmen der Angaben zu MPMs hin, das Unternehmen optional nutzen können, um MPMs strukturierter im ESEF-Format abzubilden.

## Neue und aktualisierte Q&As von ESMA zu Alternative Performance Measures

Zeitgleich mit der Erklärung zu IFRS 18 hat die ESMA auch neue und aktualisierte Q&As zum Zusammenspiel ihrer Leitlinien zu Alternative Performance Measures mit den Regelungen in IFRS 18 zu MPMs veröffentlicht. Die neue QA 2775 **Interaktion der APM-Leitlinien mit IFRS 18** präsentiert einen harmonisierten Ansatz zur Anwendung und Durchsetzung der beiden Regelwerke und stellt zugleich klar, welche Unterschiede zwischen diesen bestehen. Außerdem macht sie deutlich, wie beide Anforderungen erfüllt werden können, ohne dass es zu Redundanzen kommt.

Des Weiteren wurden die folgenden ESMA QAs aktualisiert:

- 1868 **Kennzahlen, die gleichzeitig innerhalb und außerhalb des Abschlusses veröffentlicht werden (§§4, 17, 19, 29, 35-36, 45-48),**
- 1874 **Zwischenabschlüsse (§§31-32),**
- 1875 **Konzept der Hervorhebung (§35-36)** und
- 1877 **Definition einer APM (§§17-19, 24).**<sup>2</sup>

Die neue QA 2775 stellt klar, dass die APM-Leitlinien weiterhin uneingeschränkt gelten, auch nachdem IFRS 18 ab 1. Januar 2027 verpflichtend wird. IFRS 18 führt das Konzept der MPMs ein, das sich zwar teilweise mit dem für die APMs gemäß ESMA überschneidet, aber einem anderen Anwendungsbereich folgt: Während die APM Leitlinien der ESMA nur für in regulierten Veröffentlichungen und Prospekten enthaltenen APMs relevant sind, erfasst IFRS 18 alle öffentlich kommunizierten Kennzahlen, welche eine Zwischensumme von Erträge und Aufwendungen darstellen, also auch Informationen auf Unternehmenswebseiten und in weiteren Kommunikationsformaten einbezieht.

Eine APM gemäß ESMA-Leitlinien ist nicht zwingend eine MPM nach IFRS 18

Die ESMA betont, dass MPMs in der Regel eine Teilmenge der APMs darstellen. Entscheidend ist daher stets der Ort der Veröffentlichung: Werden Kennzahlen innerhalb des Abschlusses genutzt, greifen die detaillierten Anforderungen in IFRS 18. Werden sie außerhalb des Abschlusses und innerhalb regulierter Dokumente veröffentlicht, gelten beide Regime parallel. In diesem Fall müssen Unternehmen sowohl die IFRS-18-Vorgaben (z. B. eine vollständige Überleitungsrechnung einschließlich Steuer- und NCI-Effekten) als auch die APM-Leitlinien einhalten.

Die ESMA erkennt an, dass die in IFRS 18 enthaltenen Grundsätze, die zusätzliche Angaben in Bezug auf MPMs vorschreiben, im Allgemeinen mit den Grundsätzen der APM-Leitlinien übereinstimmen, die zusätzliche Angaben im Zusammenhang mit APMs vorschreiben. Daher ist nicht zu erwarten, dass die Einführung von IFRS 18 den Berichtsaufwand im Zusammenhang mit den derzeit in den Anwendungsbereich der APM-Leitlinien fallenden Kennzahlen erhöhen wird. Die ESMA weist in ihrer QA jedoch auf wichtige Unterschiede hin, die es durch Emittenten zu berücksichtigen gilt, wie z.B. der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angaben und der Detaillierungsgrad der geforderten Überleitungen. Abschließend beinhaltet die QA auch hilfreiche Hinweise dazu, wie Querverweise zwischen den APM- sowie den MPM-Angaben ausgestaltet werden können, um inhaltliche Redundanzen zu vermeiden.

---

<sup>2</sup> Die in Klammern genannten Paragraphen beziehen sich jeweils auf den entsprechenden Paragraphen in den APM-Leitlinien der ESMA.

## Ausblick und künftige Entwicklungen

Im Hinblick auf die weiteren Entwicklungen macht die ESMA deutlich, dass sie gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden die Transparenz der Unternehmen zur Umsetzung und zu den erwarteten Auswirkungen von IFRS 18 eng überwachen wird. Unternehmen haben die Empfehlungen der ESMA-Erklärung fortlaufend unter Berücksichtigung der qualitativen und quantitativen Wesentlichkeit für ihre Geschäftstätigkeit und Finanzberichterstattung einzubeziehen.

### Hinweis

Insgesamt ist zu erwarten, dass die nationalen Aufsichtsbehörden und damit die BaFin in Deutschland künftig verstärkt darauf achten wird, ob Unternehmen bereits vor dem Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 18 ausreichend klare, nachvollziehbare und sachlich begründete Angaben zur Implementierung und zu möglichen Auswirkungen machen.

Die weitere Entwicklung dürfte daher insbesondere von der Erwartung der ESMA geprägt sein, dass Unternehmen ihre Fortschritte transparent darlegen und die Informationsbedürfnisse des Kapitalmarkts frühzeitig adressieren.

## Ihre Ansprechpartner

### Jens Berger

Tel: +49 (0) 89 29036 1551  
jenberger@deloitte.de

### Christiane Hold

Tel: +49 (0)40 320 801 060  
chold@deloitte.de

### Dr. Heike Bach

Tel: +49 (0)69 75695-6470  
hbach@deloitte.de



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.